

II - 896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4245/8

1993 -01- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend rechtswidrige Anhaltung der kurdischen Geschwister, G.P. und H.P. in Schubhaft

G.P. und H.P. sind Kurden. Sie stammen aus dem türkisch besetzten Teil ihres Heimatlandes. Weil sie Kurden sind und den Freiheitskampf ihres Volkes unterstützen, werden sie von den türkischen Behörden verfolgt. Sie sind nach Österreich geflohen, weil sie hier Schutz erhofften. An der Grenze Österreichs wurden sie sofort verhaftet. Ihr Asylantrag wurde erst nach Intervention einer grün-alternativen Mandatarin, die zufällig von ihrem Schicksal erfahren hatte, entgegengenommen und sofort abgelehnt. Im Fall ihrer Abschiebung in die Türkei drohen ihnen Gefängnis, Folter und Tod.

Auf dem Heldenplatz beim Lichtermeer forderten 250.000 Menschen: "G.P. und H.P. dürfen nicht abgeschoben werden!"

G.P. und H.P. sind keine Einzelfälle. Täglich werden verzweifelte Menschen an Österreichs Grenzen verhaftet. Täglich verschwinden Menschen in der Schubhaft. Das ist zum Alltag geworden in diesem Land.

In ernster Sorge über den fortwährenden Bruch des Asylrechts durch österreichische Behörden richten daher die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden G.P. und H.P. am 12. Jänner 1993 in Schubhaft genommen, obwohl sie auf der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl unmittelbar nach ihrem Grenzübertritt erklärt hatten, in Österreich Asyl zu begehren?
2. Warum wurde ihnen nicht, wie nach § 7 (1) Asylgesetz 1991 zwingend vorgeschrieben ist, als Flüchtlingen, die direkt, ohne in irgendeinem anderen Land vorher Schutz vor Verfolgung gefunden zu haben, nach Österreich gekommen waren, eine Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ausgestellt?

3. Warum wurde ihr auf der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl mündlich vorgebrachter Asylantrag am 12. Jänner 1993 nicht einmal zu Protokoll genommen?
4. Warum übersetzte der Dolmetsch der BH Neusiedl ihnen die im Schubhaftbescheid enthaltene Rechtsbelehrung nicht, sodaß sie nicht darüber informiert waren, daß sie beim Unabhängigen Verwaltungssenat eine Schubhaftbeschwerde einbringen können?
5. Trifft es zu, daß die österreichischen Behörden die türkische Botschaft von der Festnahme der beiden kurdischen Flüchtlinge benachrichtigte, um dort sogenannte "Heimreisezertifikate" zu erlangen, sodaß nun die türkischen Behörden über den Aufenthalt der beiden informiert sind? Ist Ihnen klar, daß allein dieser Umstand für die beiden Geschwister im Falle ihrer Rückschiebung das Todesurteil bedeuten kann?
6. Warum wurden G.P. und H.P. sodann zur Einvernahme in die Außenstelle Eisenstadt des Bundesasylamtes gebracht, ohne daß ihrer Rechtsvertreterin, Frau Bezirksrätin Catharina Turnwald, davon verständigt wurde und ohne daß ihr Gelegenheit gegeben wurde, beim Verhör anwesend zu sein, obwohl sie mit eingeschriebenem Brief ihre Vertretungsvollmacht vorgelegt hatte?
7. Warum wurde die Frage Herrn P., ob er nicht beim "Interview" einen Rechtsbeistand dabei haben könnte, rechtswidrigerweise verneint?
8. Warum schnitt bei diesem "Interview", das im Verhörston geführt wurde, die Dolmetscherin den beiden Flüchtlingen fortwährend das Wort ab und ließ sie nicht ausreden, sodaß es ihnen unmöglich war, ihre Fluchtgründe ausführlich darzulegen?
9. Wie erklären Sie uns, daß die beiden Flüchtlinge, als ihnen die Niederschrift von einer anderen Person in ihre Muttersprache übersetzt wurde, feststellen mußten, daß die Dolmetscherin ihre Aussagen teilweise gar nicht, teilweise vollkommen falsch übersetzt hatte?
10. Warum insbesondere steht fälschlich in der "Niederschrift", die beiden Flüchtlinge hätten angegeben, niemals von dem türkischen Behörden festgenommen worden zu sein, obwohl ihre Rechtsvertreterin, Frau Turnwald, den Behörden schon am Freitag zuvor mitgeteilt hatte, daß die beiden 1989/90 zwei Jahre im Gefängnis gewesen wären und Frau P dies auch beim Interview der Dolmetscherin nochmals detailliert erzählt hatte?
11. Warum hat das Bundesasylamt Eisenstadt, das den Asylantrag der beiden Flüchtlinge in erster Instanz ablehnte, sich angemaßt, in der Begründung dieses Bescheides (Zahl: 9300233) die kurdische Befreiungsorganisation PKK (deren Sympathisanten in Österreich in legalen politischen und kulturellen Vereinen tätig sind) als "notorisch mit Mord und Brandschatzung

- vorgehende Bande" zu beschimpfen, obwohl ein solches Werturteil österreichischen Beamten, die von der Sache keine Ahnung haben, nicht im geringsten zusteht, sondern die Behörde sich einzig und allein mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob die kurdischen Geschwister wegen ihrer (laut Niederschrift völlig gewaltfreien) Tätigkeit für die PKK persönlich mit Verfolgung zu rechnen hatten?
12. Warum wurde dieser Bescheid insbesondere mit dem deutschen Strafgesetz, § 129a StGB, begründet?
 13. Trifft es zu, daß zugleich mit den beiden Geschwistern acht weitere Kurden von den österreichischen Behörden aufgegriffen und (da sie nicht das zufällige Glück hatten, daß ein österreichischer Mandatar von ihrem Schicksal verständigt wurde und für sie intervenierte) sofort abgeschoben wurden?
 14. Wurden diese acht Kurden in die Türkei abgeschoben?
 15. Wurden für diese acht Kurden Heimreisezertifikate der türkischen Botschaft angefordert?
 16. Falls sie nicht direkt in die Türkei abgeschoben wurden - wurden sie dann etwa nach Ungarn abgeschoben?
 17. Ist es dem Bundesminister für Inneres bekannt, daß Ungarn die Genfer Flüchtlingskonvention mit einem regionalen Vorbehalt, also nur für Flüchtlinge aus europäischen Ländern, unterschrieben hat und daher (laut Auskunft des UNO-Hochkommissariats für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien, vom 8.5.1992) "keine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus nicht-europäischen Staaten eingegangen ist", wobei die Türkei zu den nicht-europäischen Staaten gerechnet wird?
 18. Ist dem Bundesminister für Inneres bekannt, daß Berichten ungarischer Medien zufolge fortwährend Flüchtlinge aus der Dritten Welt aus Ungarn abgeschoben werden?
 19. Ist dem Bundesminister für Inneres bekannt, was mit den acht Kurden nach ihrer Abschiebung geschah?
 20. Werden Sie den Protest der 250.000 Teilnehmer am Lichtermeer, in deren Namen André Heller forderte: "G.P. und H.P. dürfen nicht abgeschoben werden!" zum Anlaß nehmen, die Ihnen unterstellte Behörde anzuweisen, daß G.P. und H.P. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen sind?
 21. Werden Sie als mit der Vollziehung des Asylgesetzes betrauter Minister die zuständige Abteilung III/13 Ihres Ministeriums als Berufungsinstanz anweisen, G.P. und H.P., die aus einem Lande flohen, von dem aufgrund der

allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat für kurdische Aktivisten in der Regel die begündete Gefahr einer Verfolgung aus den in § 1 Z.1 AsylG 1991 genannten Gründen besteht, unverzüglich als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in Österreich Asyl zu gewähren?

22. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß G.P. und H.P. für die seelischen Schmerzen, die sie in der rechtswidrig verhängten Schubhaft erlitten, in angemessener Form entschädigt werden?
23. Werden Sie sich bei G.P. und H.P., als den Stellvertretern ungezählter anderer Flüchtlinge, die abgeschoben worden sind, im Namen der Republik Österreich für das ihnen zugefügte Leid entschuldigen?
24. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß in Hinkunft Menschenrechtsverletzungen dieser Art in unserem Land unterbleiben?
25. Wurde den Asylwerbern G.P. und H.P. ein Merkblatt im Sinne des §16 Abs.2 des Asylgesetzes übergeben?

Wenn nein, warum nicht ?

Wenn ja, wie lautete dieses Merkblatt?

26. Über welche Rechte wurden die Asylwerber konkret aufgeklärt?